

## Zwölfte Nachtragsatzung

### zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

In § 14 Abs. 4 wird nach S. 3 folgender Satz 4 eingefügt:

*Der Wasserzähler muss fest in die Trinkwasserinstallation verbaut werden und über den offiziellen Vordruck angemeldet werden (verfügbar auf [alfeld.de](http://alfeld.de)).*

#### Artikel II

§ 15 erhält folgende Fassung:

##### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |                                   |                               |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung       | <b>2,62 € / m<sup>3</sup></b> |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | <b>0,27 € / m<sup>2</sup></b> |

#### Artikel III

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.*

#### Artikel IV

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.*

## **Artikel V**

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Alfeld (Leine) zulässig.*

## **Artikel VI**

Diese zwölfte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)